

Gebührensatzung zur Satzung über die Organisation und Benutzung der Landkreismusikschule des Landkreises Cham (Gebührensatzung LKMS)

Der Landkreis Cham erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG, BayRS 2024-1-I) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl S. 449), folgende Satzung:

ABSCHNITT 1 Allgemeines

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Der Landkreis Cham erhebt für die Leistungen der Landkreismusikschule Gebühren.
- (2) Erhoben werden Unterrichtsgebühren und Gebühren für die Vermietung von Musikinstrumenten.

ABSCHNITT 2 Unterrichtsgebühren

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Schüler. Bei Minderjährigen ist dessen gesetzlicher Vertreter Gebührensschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsgebühr ist eine Jahresgebühr (Schuljahr).
- (2) Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn des Schuljahres, für das dem Schüler die Aufnahmebestätigung gegeben worden ist oder in dem er tatsächlich am Unterricht teilgenommen hat.
- (3) Bei einem Eintritt des Schülers während des Schuljahres entsteht die Gebührensschuld ab Beginn des Monats, in dem er eingetreten ist.
- (4) Bei einer Beendigung des Unterrichtsverhältnisses während des Schuljahres endet die Gebührensschuld mit dem Ablauf des Trimester (31.12., 30.04., 31.08.), in dem der Schüler ausscheidet.
- (5) Bei einer Änderung der Gruppenstärke während des Schuljahres ändert sich die Gebührensschuld ab dem auf die Änderung folgenden Monatsbeginn.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Falls ein Schüler in mehreren Hauptfächern unterrichtet wird, gilt für die Gebühren nach § 4 Abs. 1 b) folgende Ermäßigung:
Für das bzw. ein Hauptfach mit der höchsten Gebühr **keine Ermäßigung**
(Wegfall der Mehrfachermäßigung ab dem Schuljahr 1998/99).
- (2) Falls mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Musikschule im Fachbereich III besuchen, ermäßigen sich die Gebühren wie folgt:

Für das Kind mit der zweithöchsten Gebühr um	15 %,
für das Kind mit der dritthöchsten Gebühr um	35 %,
für das Kind mit der vierthöchsten Gebühr um	55 %,
für die weiteren Kinder um	70 %.

Wenn sich bei mehreren Kindern gleich hohe Gebühren ergeben, wird nur für ein Kind der betreffende Ermäßigungssatz gewährt; für die weiteren Kinder wird der jeweils nächsthöhere Satz angewandt.
- (3) In besonderen Härtefällen wird auf schriftlichen Antrag unter Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine Ermäßigung unter Berücksichtigung des § 31 Abs. 1 der KommHV-Doppik gewährt.

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr wird jeweils für ein Trimester abgerechnet.
- (2) Die anteilige Jahresgebühr für das erste Trimester wird am 01.11., für das zweite Trimester am 01.02. und das dritte Trimester am 01.05. zur Zahlung fällig.

§ 7 Erstattung der Gebühren bei Unterrichtsausfall

- (1) Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren. Fallen innerhalb eines Schuljahres aus Gründen, welche die Musikschule zu vertreten hat (§ 22 der Benutzungssatzung) mehr als drei Unterrichtsstunden aus, werden beginnend mit der vierten ausgefallenen Unterrichtsstunde die Gebühren nach § 3 bis § 6 auf schriftlichen Antrag am Ende des Schuljahres erstattet.
- (2) Abs. (1) gilt entsprechend, wenn mehr als drei aufeinanderfolgende Unterrichtsstunden aufgrund einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit des Schülers ausfallen. Die Erstattung erfolgt beginnend mit der vierten ausgefallenen Unterrichtsstunde.
- (3) Erstattet wird je anrechenbare Unterrichtsstunde der 38-igste Teil der Jahresgebühr.

ABSCHNITT 3
Gebühren für die Vermietung von Instrumenten

§ 8
Mietgebühr

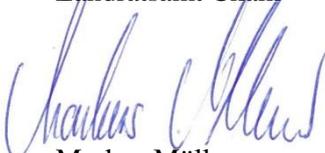
- (1) Für die Vermietung von Instrumenten wird eine Gebühr erhoben. Gebührenschuldner ist der Mieter (§ 24 Abs. 3 Satz 1 der Benutzungssatzung). Die Mietgebühr entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Instrument ausgegeben wird. Die Gebührenschuld endet zum Ablauf des Monats der ordnungsgemäßen Rückgabe. Die Bestimmungen der §§ 3 und 6 gelten entsprechend.
- (2) Die Gebühr richtet sich nach den Anschaffungskosten der Instrumente. Sie beträgt jährlich
- | | |
|---|--------|
| bei einem Anschaffungswert bis zu 900 € | 240 €, |
| bei einem Anschaffungswert über 900 € | 300 €. |

ABSCHNITT 4
Schlussbestimmungen

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Landkreismusikschule vom 01.09.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 9/2015) außer Kraft.

Cham, den 22.08.2018
Landratsamt Cham


Markus Müller
Stv. Landrat

(Siegel)